

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 13.07.2018 Geschäftszeichen:
III 31-1.6.19-112/18

Nummer:
Z-6.19-2324

Geltungsdauer
vom: **13. Juli 2018**
bis: **12. Dezember 2019**

Antragsteller:
Novoform GmbH
Schüttensteiner Straße 26
46419 Isselburg-Werth

Novoform Riexinger Türenwerke GmbH
Industriestraße
74336 Brackenheim

Gegenstand dieses Bescheides:

**Planung, Bemessung und Ausführung von ein- und zweiflügeligen Innentüren
(Drehflügeltüren) vom Typ "NovoPorta Premio" nach ETA-17/0443 mit Feuer- und/oder
Rauchschutzeigenschaften**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten.
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.19-2324
vom 12. Dezember 2017.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Planung, Bemessung und Ausführung von nach der europäischen technischen Bewertung ETA-17/0443 vom 11. Juli 2018 hergestellten, mit einer Leistungserklärung sowie der CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung¹ versehenen und in Verkehr gebrachten ein- und zweiflügeligen Innentüren (Drehflügeltüren)

"NovoPorta Premio EI₂ 30-C5 S_a" und "NovoPorta Premio EI₂ 30-C5 S₂₀₀",

"NovoPorta Premio EI₂ 60-C5 S_a" und "NovoPorta Premio EI₂ 60-C5 S₂₀₀",

"NovoPorta Premio EI₂ 90-C5 S_a" und "NovoPorta Premio EI₂ 90-C5 S₂₀₀"

aus Stahlblech und mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften, im Folgenden Abschlüsse genannt.

1.2 Anwendungsbereich

Abschlüsse nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden/hochfeuerhemmenden/feuerbeständigen Innenwänden in baulichen Anlagen.

Die Abschlüsse sind - in Abhängigkeit von den jeweiligen deklarierten Leistungen - geeignet, im eingebauten und funktionstüchtigen Zustand die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an

- rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (Rauchschutz) oder
- feuerhemmende/hochfeuerhemmende/feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse (Feuerschutz) oder
- feuerhemmende/hochfeuerhemmende/feuerbeständige, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (Feuer- und Rauchschutz)

zu erfüllen (s. auch Abschnitt 2).

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Abschlüsse, Leistungsmerkmale

Die Abschlüsse müssen der ETA-17/0443 vom 11. Juli 2018 entsprechen und mit einer Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung¹ versehen sein.

Um die nationalen Bauwerksanforderungen zu erfüllen, müssen in den Leistungserklärungen für die o. g. Abschlüsse - in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich - mindestens die für die Abschlüsse erforderlichen wesentlichen Merkmale mit erklärten Leistungen ausgewiesen sein, für die bauordnungsrechtliche Anforderungen bestehen.

Die Zuordnung der Leistungen für die wesentlichen Merkmale "Brandverhalten", "Feuerwiderstand", "Rauchschutz", "Selbstschließung" und "Dauerhaftigkeit der Selbstschließung" zu den bauordnungsrechtlichen Anforderungen ist der Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.2, Tabelle 2², oder der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen MVV TB 2017/01, Anhang 4, Abschnitt 5³, bzw. der jeweiligen entsprechenden landesrechtlichen Umsetzung zu entnehmen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011
² in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de
³ siehe z. B. unter www.dibt.de

2.2 Einbau-, Montage- und Betriebsanleitung

Für jeden Abschluss ist vom Hersteller eine von ihm angefertigte detaillierte Einbau-, Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Hersteller hat darin ausführlich die für den Einbau, die Inbetriebnahme und die Nutzung der Abschlüsse notwendigen Angaben darzustellen. Im Einzelnen muss diese Einbau-, Montage- und Betriebsanleitung mindestens folgende Angaben (und zeichnerische Darstellungen) enthalten:

- Art, Ausführung und Mindestdicke der Wände, in die der Abschluss eingebaut werden darf
- Art, Ausführung und Mindestdicke der Bauteile, an die der Abschluss angeschlossen werden darf
- Grundsätze für den Einbau des Abschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel)
- Hinweise auf Zargenformen, -dicken und -materialien
- Anleitung zum Zusammenbau von ggf. aus Transportgründen zerlegten Zargen
- Hinweise auf die ggf. zu verwendenden Brandschutzscheiben und Anleitung zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt angelieferten Brandschutzscheiben
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- und Befestigungsmittel
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen sowie dämmschichtbildenden Baustoffen
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Schließmittel, Drückergarnituren)
- Hinweise auf die Türschließereinstellung
- Hinweise bezüglich der Anwendung einer Feststellanlage
- Angabe zum Typ einer ggf. bereits herstellerseitig eingebauten Feststellvorrichtung
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile (z. B. Angaben zu Spaltmaßen)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge
- Hinweise zur Inbetriebnahme und zum Betrieb des Abschlusses

2.3 Angrenzende Bauteile

Die Abschlüsse sind nur in Verbindung mit Wänden/Bauteilen gemäß Abschnitt 2.2 nachgewiesen. Die Nachweise zur Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit dieser Wände/Bauteile bleiben davon jedoch unberührt und sind entsprechend zu führen.

Der Sturz bzw. das direkt anschließende Bauteil über dem Abschluss muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass der Abschluss (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche Belastung erhält.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

3.1 Allgemeines

Der Abschluss darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die in der Einbau-, Montage- und Betriebsanleitung gemäß Abschnitt 2.2 angegeben und zeichnerisch dargestellt sind. Für die Ausführung ist diese Einbau-, Montage- und Betriebsanleitung ebenso zu beachten.

3.2 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Die bauausführende Firma, die die/den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bau-

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.19-2324

Seite 5 von 5 | 13. Juli 2018

artgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁴).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.19-2324
- Einbau: "NovoPorta Premio" nach ETA-17/0443
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.3 Feststellanlage

Unabhängig von der Deklaration des wesentlichen Merkmals "Fähigkeit zur Freigabe" in der Leistungserklärung gilt:

Der Abschluss darf mit einer für ihn geeigneten Feststellanlage versehen werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der allgemeinen Bauartgenehmigung sind dabei zu beachten.

Sofern der Abschluss bereits vom Hersteller mit einer Feststellvorrichtung ausgestattet ist, muss diese den Bestimmungen der für die Feststellanlage erteilten allgemeinen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

4 Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Allgemeines

Die Feuer- und/oder Rauchschutzwirkung des Abschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn dieser stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

4.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

4.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Abschluss ist vom Hersteller eine schriftliche und detaillierte Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Hersteller hat darin ausführlich die für die Wartung, die Instandhaltung und die Überprüfung der Funktion des Abschlusses notwendigen Arbeiten darzustellen. Aus der Wartungsanleitung muss insbesondere ersichtlich sein, in welchen Intervallen (mindestens jedoch jährlich) und welcher Reihenfolge welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Abschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁴ nach Landesbauordnung